



**Die Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Postfach 2 21 \* 30002 Hannover

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
z.Hd. Herrn Rolf Bender  
53107 Bonn  
Per E-Mail an:  
Buero-V1B2@bmwi.bund.de

Information erfolgt nur als E-Mail

Bearbeitet von  
Frau Dr. Jandt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
1B2-63204/012#001

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
LfD 4.2 05472-01-0002

Durchwahl 0511 120-  
4552

Hannover,  
22.01.2021

## **Stellungnahme zum im Rahmen der Länderbeteiligung**

Sehr geehrter Herr Bender,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi für ein Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die ich sehr gerne wahrnehme.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt es ausdrücklich, dass die Bundesregierung das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG) an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anpassen und zugleich die unzureichende Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie korrigieren möchte.

Aufgrund der recht kurzen Frist bezieht sich meine Stellungnahme im Wesentlichen auf die in Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2021 aufgeworfenen Regelungsfragen.

### **Zu 1: Regelungen zu Datenmanagementsystemen und „Personal Information Management-services“— PIMS**

Die Einführung von „Personal Information Management Systems“ (PIMS) kann ein sinnvolles Mittel sein, um die im Internetbereich bestehende Gefahr der „Einwilligungsmüdigkeit“ der Nutzer von Webseiten entgegenzuwirken. Auf den positiven Effekt in Bezug auf die Ausübung der informationellen Selbstbestimmung durch den Einzelnen weist auch die Datenethikkommission ausdrücklich hin. Allerdings empfiehlt diese, indirekt ein zweistufiges

Vorgehen. In einem ersten Schritt sollte die Bundesregierung, auf eine entsprechende Ergänzung der DSGVO hinwirken. Dadurch wäre für ganz Europa ein einheitlicher konkreter und rechtssicherer Rahmen für PIMS vorgegeben. Dies entspricht der europäischen Strategie nach einer weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechts in Europa. In einem zweiten Schritt könnte dann die konkrete nationale Umsetzung durch die Bundesregierung durch entsprechende Regelungen im TTDSG erfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen, sollten im aktuellen Referentenentwurf noch keine Vorschriften zu PIMS aufgenommen werden. Anderenfalls würde Deutschland hier einen Sonderweg beschreiten. Es bestünde zudem das Risiko, dass infolge einer Aufnahme der PIMS in die DS-GVO zeitnah eine Gesetzesanpassung erfolgen müsste.

## **Zu 2: Einführung einer Regelung zu Browsereinstellungen**

Aus der datenschutzrechtlichen Perspektive begrüße ich ausdrücklich den Ansatz, auch Hersteller von Produkten, bei deren Nutzung personenbezogene Daten verarbeitet werden, in die Pflicht zu nehmen. Allerdings dient eine Vorschrift mit dem vorgeschlagenen Inhalt, nicht dem Schutz der Betroffenen der Datenverarbeitung, wie er im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen ist. Das in Art. 25 Abs. 2 DS-GVO normierte Gebot der datenschutzfreundlichen Voreinstellung soll auch verhindern, dass Daten von Betroffenen rechtswidrig im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden. Bei der Nutzung von Webseiten über einen Browser ist die Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten, insbesondere aus Cookies oder den Browserinformationen selbst, sehr häufig nur bei einer wirksamen Einwilligung datenschutzkonform möglich. Es ist nicht ersichtlich, wie die Prüfung der Wirksamkeit einer im Internet abgegebenen Einwilligung automatisiert durch den Browser erfolgen können soll, so dass nur für diesen Fall der Zugriff auf Informationen in Endgeräten zugelassen wird. Nach hiesigem Kenntnisstand verfügen aktuelle Browser insbesondere über die Funktionen, das Setzen von Cookies generell oder das Setzen von Cookies von Drittanbietern zu deaktivieren und das Auslesen von Cookies. Nur auf Cookies, die nicht gesetzt worden sind, kann nicht zugegriffen werden. Diese Funktionen müssen gemäß Art. 25 Abs. 2 DS-GVO grundsätzlich voreingestellt sein. Da nicht ersichtlich ist, wie die angedachte Pflicht technisch umgesetzt werden könnte und sie zudem im Widerspruch zu der datenschutzrechtlichen Anforderung Privacy by Default steht, möchte ich mich ausdrücklich gegen eine solche Regelung aussprechen.

### **Zu 3: Aufnahme einer Regelung zum Ausschluss der Rufnummerunterdrückung im Einzelfall**

Die datenschutzrechtliche Bewertung dieser Regelungsidee hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Ausnahmeregelung ab, so dass hierzu aktuell keine Stellung genommen wird.

### **Zu 4: Anonyme und pseudonyme Nutzung von Telemedien**

Die Übernahme von § 13 Abs. 6 TMG in § 19 Abs. 2 TTDSG-Entwurf wird ausdrücklich begrüßt. Die Nutzung von Telemediendiensten ist aus dem Berufs- und Privatleben nicht mehr wegzudenken und hat eine erhebliche individuelle und gesellschaftliche Bedeutung. Dieser Raum für sozialen Austausch, Information, individuelle Kommunikation, wirtschaftliche Betätigung und vieles mehr muss im Interesse einer umfassenden Grundrechtsgewährleistung auch zukünftig ohne eine zwangsweise Identifizierung und Rückverfolgbarkeit nutzbar bleiben.

Ich spreche mich ausdrücklich und nachdrücklich gegen jede wie auch immer gesetzlich konkret ausgestaltete proaktive Pflicht von Anbietern von Telemedien zur Identifizierung und zur Verifikation der Nutzer aus. Aus der Fragestellung ist nicht einmal ersichtlich, welchem Zweck diese alle Bürger betreffende Maßnahme dienen soll. Falls es das Bestreben sein sollte, hierdurch Straftaten im Web nachverfolgen zu wollen, so würde ein solches Verfahren jeden Internetnutzer unter einen Generalverdacht stellen.

Überdies würde es bereits im Widerspruch zu mehreren Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere den Grundsätzen der Datenminimierung, der Zweckbindung und der Erforderlichkeit stehen. Zudem wäre ein solches Verfahren völlig unverhältnismäßig. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass aufgrund der schieren Masse dadurch anfallender Daten, diese überhaupt geeignet sind, dem vermuteten Zweck zu dienen. Jede Nutzung von Telemediendiensten, also unterschiedslos von Suchmaschinen, Online-Enzyklopädie, Webshops, Firmenhomepages, Homepages von öffentlichen Stellen, Social Networks, Blogs, Online-Spielen, Medienseiten etc., wäre nur noch nach erfolgter Identifizierung und Verifizierung möglich. Der Nutzer müsste dieses Verfahren bei der Nutzung jedes einzelnen Telemediendienstes durchlaufen. Es sind leider keine statistischen Zahlen verfügbar, wie viele Telemediendienste ein Nutzer durchschnittlich pro Tag oder über einen längeren Zeitraum gemessen nutzt. Je nachdem, wie webaffin ein Nutzer ist, kann dies aber sehr schnell zu einer unüberschaubaren Anzahl von Telemediendiensten führen, die über Name, Adresse und Geburtsdatum des Nutzers verfügen.

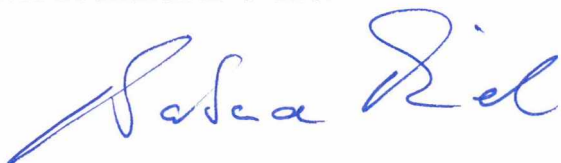
Bei mir gehen zahlreiche Beschwerden gegen Webseiten in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ein. Leider sind bei der Überprüfung von Webseiten immer wieder zahlreiche Datenschutzverstöße festzustellen. Die angedachte Pflicht würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Anzahl von weiteren Verstößen führen. Derart umfassende Kontrollmaßnahmen, dass diese Pflicht korrekt umgesetzt wird, sind mit den vorhandenen Kapazitäten nicht zu realisieren.

Adressaten der Pflicht sollen anscheinend alle Anbieter von Telemedien sein. Laut Angaben der DENIC existieren 16.700.855 de.-Domains. Die Anzahl der in Deutschland gehosteten Domains ist nicht bekannt, liegt aber deutlich darüber, da insbesondere Firmen häufig eine Webseite einer com.-Domain nutzen. Jede Privatperson kann eine Webseite im Internet betreiben, also einen Telemediendienst anbieten. Daraus folgt, dass die Anzahl der Adressaten der Vorschrift nicht einmal beziffert werden kann. Es würde durch die Verpflichtung ein Mehraufwand bei unzähligen Stellen produziert werden.

Bei einer Übertragung von § 111 TKG auf die Anbieter von Telemedien würden die fundamentalen Unterschiede zwischen diesen beiden Regelungsbereichen völlig verkannt werden. Telekommunikationsdienstleister unterliegen einem engen Regelungsregime, dessen Einhaltung aufgrund der bestehenden gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 6 TKG umfassend kontrolliert werden kann. Diese Aufgabe obliegt der Bundesnetzagentur als selbstständiger Kontrollinstanz. Aktuell sind in Deutschland 3.201 Telekommunikationsdienstleister gemeldet. Da es sich bei Telekommunikationsdiensten um eine Infrastruktur handelt, wird jeder Bürger in Deutschland vermutlich durchschnittlich maximal bei zwei Telekommunikationsdienstleistern für die Bereitstellung von Festnetz-, Mobiltelefonie und Internetzugang registriert sein.

Letztlich bestehen bereits weitreichende Möglichkeiten für Strafverfolgungsbehörden, Nutzer im Web zu identifizieren und auf diesem Weg Straftaten aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Thiel